

DER RAT DER STADT MUNSTER IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 24.3.1981 AZ.: 309-21.10.2-50.3564 AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN IN SEINER SITZUNG AM 14.5.1981 BEIGETRETEN.



MÜNSTER, DEN 1.2.1982
STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG. AM 25.1.1982 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU - FALLINGBOSTEL BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 25.1.1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

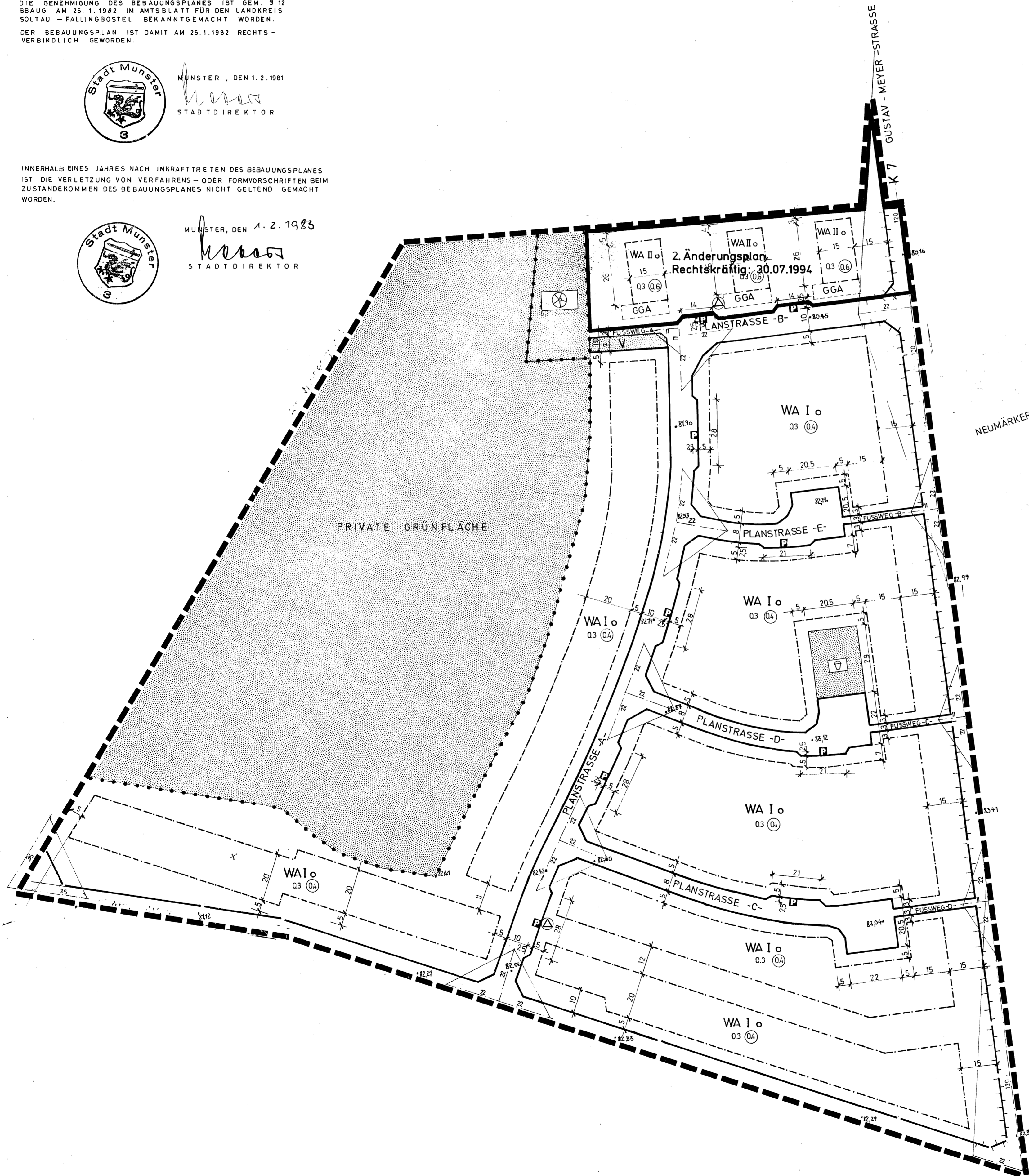


MÜNSTER, DEN 1.2.1981
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

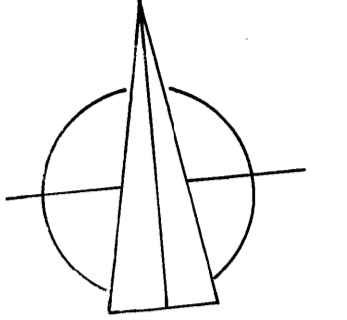


MÜNSTER, DEN 1.2.1983
STADTDIREKTOR



BEBAUUNGSPLAN NR. 61 -ALGENWEG- DER STADT MUNSTER ORTSCHAFT BRELOH

FLUR 4
M. 1:1.000
ENTWURF



ERLÄUTERUNGEN ○ FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN ○✕ FLURSTÜCKSGRENZEN AUFZUHEBEN BEBAUUNG VORHANDEN z.B. 81.0 HÖHENANGABEN BEZOGEN AUF N.N.	AUSGEARBEITET IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT MUNSTER HEINZ MEYER, ARCHITEKT LÖNEBURG, NEUENTORSTRASSE 3 TEL. (04181) 31211 ©
	ORTSPLANNER DAT. MAI 1979 GEZ. KA BLGR. 73/65 GEÄNDERT IM APRIL 1980
FESTSETZUNGEN 1. STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 2. BAUGRENZEN 3. SICHTFLÄCHEN 4. PARKPLÄTZE 5. GRÜNFLÄCHEN KINDERSPIELPLATZ BOZPLATZ GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFLÄCHEN 6. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN 7. UMFORMERSTATION 8. ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT UND ZU- UND AUSGANGSVERBOT 9. GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN 10. GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG 11. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG.) 12. ART U. MASS D. BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET z.B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) 03 GRUNDFLÄCHENZAHL. MAX. z.B. 04 GESCHOSSFLÄCHENZAHL. MAX. ○ OFFENE BAUWEISE 13. IN DEN 1-GESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNHEI TEN ZULÄSSIG. (*) 14. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSEN = FÜR REIHENHÄUSER 250 m ² UND FÜR EINZELHÄUSER 600 m ² . 15. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) 1, 2, 3 U. 5 BAUNVO. ZULÄSSIG. 16. DIE SICHTFLÄCHEN SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 80 CM ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN. 17. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND HINTER DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUSSERHALB DER VORGARTENEINFRIEDIGUNG, STELLPLÄTZE MIT ZUFUHR ZUR STRASSE, ANZULEGEN. * FESTSETZUNG DER 1.ÄNDERUNG VOM 31.11.1991: IN DEN EINGESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN SIND NICHT MEHR ALS 3 WOHNHEI TEN ZULÄSSIG.	ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2a(6) BBAUG. IN DER ZEIT VOM 30.6.1980 BIS 30.7.1980 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.6.1980 MUNSTER, DEN 25.11.1980 BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR AUFGESTELLT GEM. § 11 BBAUG. UND ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG. UND § 6 N.G.O. VOM RAT BESCHLOSSEN MUNSTER, DEN 9.10.1980 BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 8.2.1979). SIE IST HINSDICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. LÖNEBURG, DEN 17.11.1980 GEZ. TWESTEN SIEGEL
	HINWEISE 1. DAS VERFAHREN DER BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a(2) BBAUG. WURDE VOM 22.10.79 BIS ZUM 5.11.79 DURCHFÜHRT. 2. FESTSETZUNGEN ZUR SICHERUNG DER INFRASTRUKTUR GEM. § 9a BBAUG. SIND NICHT VORGESEHEN. 3. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR.61 -ALGENWEG- IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 MASSGEBEND.